

121. Die Bestimmung des §. 15 des Einföhrungsgesetzes zur Civilprozeßordnung ist nicht auf die bei der Verkündigung oder bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung schon bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften zu beschränken.

I. Civilsenat. Urth. v. 14. Oktober 1882 i. S. Cuxhavener Immobilien-Gesellsch. (Bekl.) w. Unterelbe'sche Eisenbahngesellsch. (Kl.) Rep. I. 370/82.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Das in Hamburg an die Stelle des Expropriationsgesetzes vom 26. April 1844 getretene revidierte Expropriationsgesetz vom 14. Juli 1879 (G. S. S. 182) verweist die Expropriationsfreitigkeiten in erster Instanz vor die Civilkammern des Landgerichtes und bestimmt im §. 30:

„Gegen die von dem Oberlandesgerichte in der Berufungsinstanz erlassenen Verfügungen und Urtheile finden weitere Rechtsmittel nicht statt.“

Diese landesgesetzliche Vorschrift würde an und für sich nicht imstande sein, die Revision, soweit sie reichsgesetzlich bei dem Reichsgerichte stattfindet, auszuschließen. Sie bewirkt jedoch die Ausschließung derselben in Verbindung mit §. 15 Nr. 2 des Einföhrungsgesetzes zur Reichscivilprozeßordnung. Durch diese reichsgesetzliche Bestimmung wird die Anwendung der Civilprozeßordnung in streitigen Expropriationsfachen nicht gänzlich ausgeschlossen, aber verordnet, daß landesgesetzliche Vorschriften, welche über das Verfahren in solchen Sachen von der Civilprozeßordnung abweichende Bestimmungen enthalten, ungeachtet der entgegenstehenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung Geltung haben sollen, und zwar, wie die Motive zum Entwurfe des gedachten Einföhrungsgesetzes hervorheben, ohne Unterschied, ob sie die auf Zwangseinteignung bezüglichen Rechtsfreitigkeiten vor andere Behörden als die bürgerlichen Gerichte verweisen oder unter Verweisung derselben vor die ordentlichen Gerichte für das Verfahren in denselben von der Civilprozeßordnung abweichende Normen aufstellen. Kraft dieser Vorschrift ist auch §. 30 des angeführten hamburgischen Gesetzes für das Reichsgericht maßgebend.

Dies wird in Zweifel gezogen, weil §. 15 des Einföhrungsgesetzes

zur Civilprozeßordnung, wie sich aus dem Zusammenhange desselben mit §. 14 ergebe, nur diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften über die unter Nr. 1—5 bezeichneten Gegenstände aufrecht erhalte, welche zur Zeit der Verkündung der Civilprozeßordnung und des Einföhrungsgesetzes zu derselben vom 30. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 244) bereits bestanden, folglich auf das revidierte Expropriationsgesetz vom 14. Juli 1879 nicht bezogen werden könne. Diese Auslegung mißt jedoch dem §. 15 eine zu enge Bedeutung bei.

Nachdem im §. 13 das Verhältniß der Civilprozeßordnung zu den prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze und im §. 14 das Verhältniß derselben zu den prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze geregelt ist, wendet §. 15 sich zu denjenigen prozessualen Gegenständen, bezüglich deren auf einheitliche Ordnung des Verfahrens insoweit verzichtet worden ist, daß hierfür im Wege der Landesgesetzgebung von der Civilprozeßordnung abweichende und in den einzelnen Staaten des Reiches verschiedene Normen aufgestellt werden können. Es handelt sich hierbei, nach der Ausführung der Motive zum Gesetzentwurfe, um An gelegenheiten, welche mit Eigentümlichkeiten des Landesrechtes so enge zusammenhängen, daß ihre einheitliche Regelung von Reichs wegen bedenklich erscheint. Was insbesondere die Zwangsentziehung betrifft, so heben die Motive hervor, daß das hierbei eintretende in den einzelnen deutschen Staaten durchaus abweichend gestaltete Verfahren mehr oder minder durch das die Expropriation beherrschende öffentliche Recht beeinflusst sei und deshalb auch fernerhin in einzelnen Punkten wenigstens von der gewöhnlichen Prozedur abweichend werde erhalten werden müssen. Indem aus solchen Gründen davon abgesehen wurde, für die in Rede stehenden Angelegenheiten ein überall gleiches Verfahren von Reichs wegen anzuordnen, sollte der Erwägung der einzelnen Staaten auch die Frage überlassen bleiben, ob die bei Einführung der Civilprozeßordnung für diese Angelegenheiten bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften unverändert beizubehalten oder bei oder nach Einführung derselben abzuändern seien. Hierüber von Reichs wegen eine Entscheidung zu treffen, insbesondere nur die schon bestehenden Landesgesetze aufrecht zu erhalten, deren spätere Weiterentwicklung aber der Landesgesetzgebung zu entziehen, lag für die Faktoren der Reichsgesetzgebung kein Anlaß vor, wenn auf eine einheitliche Ordnung der fraglichen An gelegenheiten überhaupt verzichtet wurde. Es liegt daher dem §. 15

a. a. D. ohne Zweifel die Absicht zum Grunde, den Landesregierungen bezüglich der darin aufgeführten Gegenstände überhaupt freie Hand vorzubehalten, gleichviel ob es sich um schon bestehende oder erst zu erlassende Landesgesetze handelt.

Dieser Absicht entspricht auch der Wortlaut des §. 15 a. a. D. Nicht bloß die — bei der Verkündigung oder bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung — bestehenden, sondern überhaupt die landesgesetzlichen Vorschriften über die unter Nr. 1—5 aufgeführten Gegenstände sollen unberührt bleiben. Dies bedeutet, daß sie durch die Civilprozeßordnung nicht berührt werden, was im §. 13 hinsichtlich der prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze vollständiger ausgedrückt und auch hinsichtlich der in den §§. 16. 17 erwähnten Vorschriften des bürgerlichen Rechtes unzweifelhaft anzunehmen ist. Ohne die Bestimmung des §. 15 würde die Einführung der Civilprozeßordnung die landesgesetzlichen Vorschriften über die unter Nr. 1—5 aufgeführten Gegenstände gemäß Art. 2 der Reichsverfassung in der Weise berührt haben, daß davon abweichende landesgesetzliche Bestimmungen, soweit sie bei Einführung der Civilprozeßordnung bestanden, ihre Geltung verloren, später aber solche im Wege der Landesgesetzgebung nicht mehr erlassen werden konnten. Die allgemein lautende Bestimmung, daß die gedachten landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, schließt nach beiden Richtungen hin die Einwirkung der Civilprozeßordnung auf dieselben aus.¹

Diese Auslegung des §. 15 a. a. D. wird auch durch §. 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze bestätigt. Zwischen beiden Bestimmungen besteht ein enger Zusammenhang, wie die Motive zum §. 12 des Entwurfes des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung (§. 15 des Gesetzes) hervorheben. „Während der §. 12,“ bemerken dieselben, „der Landesgesetzgebung in betreff der einzeln aufgeführten Fälle, sowohl rücksichtlich des Gerichtsstandes als auch hinsichtlich des Verfahrens freien Spielraum gewährt, ist in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit eine analoge Vorschrift in dem Einführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetze §. 3 Abs. 3 getroffen.“ Grund und Zweck beider Bestimmungen ist gleich. Sie haben nur deshalb in verschiedenen Einführungsgesetzen ihre Stelle gefunden, weil die sach-

¹ S. oben Nr. 105 S. 347.

D. R.

liche Zuständigkeit in dem Gerichtsverfassungsgesetz, der Gerichtsstand und das Verfahren dagegen in der Civilprozeßordnung geregelt ist. Wie es nun nach dem Wortlaute des §. 3 Abs. 3 a. a. O. keinem Zweifel unterliegt, daß, insoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte sowohl bei als nach Einführung der Reichsjustizgesetze durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden kann, so ist auch der in gleicher Absicht erlassene §. 15 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung dahin zu verstehen, daß es vor und nach Einführung der Civilprozeßordnung der Landesgesetzgebung unverwehrt ist, über die unter Nr. 1—5 aufgeführten Gegenstände prozessuale Vorschriften zu erlassen, welche von den in der Civilprozeßordnung enthaltenen abweichen.

Der Anwendung des §. 30 des hamburgischen revidierten Expropriationsgesetzes vom 14. Juli 1879 steht demnach die Reichsgesetzgebung nicht entgegen. Wenn Revisionskläger die Gültigkeit des §. 30 um deswillen beanstandet, weil derselbe dem schon zur Zeit des Deutschen Bundes garantierten Anspruch auf Gewährung dreier Instanzen widerstreite, so ist dies schon deshalb unrichtig, weil zur Zeit des Deutschen Bundes durch Art. 12 der Bundesakte den Bundesstaaten zwar gewisse Pflichten hinsichtlich der Errichtung von Gerichten dritter Instanz auferlegt waren, keineswegs aber der Grundsatz der Notwendigkeit dreier Instanzen in dem Sinne aufgestellt war, als müßte für alle Rechtsfachen das Recht, devolutive Rechtsmittel in doppelter Stufenfolge zu gebrauchen, gewährt werden. Überdies sind die durch Art. 12 der Bundesakte den Bundesstaaten auferlegten Verpflichtungen durch die Auflösung des Deutschen Bundes beseitigt, und in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches ist der Grundsatz der Notwendigkeit dreier Instanzen in dem vorgedachten Sinne weder für das reichsgesetzlich geordnete Verfahren angenommen noch den Landesregierungen für das landesgesetzlich zu ordnende Verfahren vorgeschrieben.

Aus diesen Gründen war die Revision als unzulässig zu verwerfen.“